

- c) Beschlussfassung über die Anstellung und Kündigung der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Vereins.
- d) Beschlussfassung über Dienstanweisungen für Mitarbeiterinnen.
- e) Beschlussfassung über den Wirtschafts-, Investitions- und Stellenplan.
- f) Verabschiedung des Jahresabschlusses.

## § 11

### Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder erschienen bzw. vertreten ist. Die Auflösung bedarf der Zustimmung von mindestens  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen. Bei der Einladung ist hierauf besonders hinzuweisen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Rahmen der Frauenarbeit zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen Satzungen des Vereins vom 01.02.1997 und vom 09.02.2010 und vom 16.01.2015 und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister vom 25.01.2017 in Kraft.

---

## Satzung für die Evangelische Frauenhilfe, Landesverband Braunschweig e. V.

beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 17. September 2016 und seit 25. Januar 2017 in Kraft

## § 1

Name, Sitz, Vereinsregister, Zugehörigkeit zu Spitzenverbänden

- (1) Der Verein führt den Namen:  
**„Evangelische Frauenhilfe, Landesverband Braunschweig e. V.“**.
- (2) Er ist im Vereinsregister des Amtsgericht Braunschweig unter der Nr. V. R. 2257 seit dem 01.04.1913 eingetragen.
- (3) Er hat seinen Sitz in Braunschweig.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist als kirchliche Vereinigung der Landeskirche gemäß Artikel 20c und 21 (2) der Verfassung der Evangelischen-lutherischen Landeskirche in Braunschweig anerkannt.
- (6) Der Verein ist Mitglied
  - des Gesamtverbandes „Evangelische Frauen in Deutschland e. V.“ mit Sitz in Hannover
  - des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V.

## § 2

### Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verein will Frauen auf dem Boden christlichen Glaubens zusammenführen, sie in der Nachfolge Jesu Christi stärken und ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung in Familie, Gemeinde und Gesellschaft helfen. Der Verein will für Frauen aller Altersgruppen und Gesellschaftsschichten einen Ort schaffen, an dem sie in christlicher Gemeinschaft zusammen kommen können, um für sich selbst Hilfe und Lebensorientierung zu erfahren und anderen Hilfe und Lebensorientierung weiterzugeben.

Der Verein fördert, berät und vertritt seine Mitglieder gemäß dem Grundsatz einer eigenständigen und gleichberechtigten Mitarbeit der Frauen in der Kirche.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:
  - a) Verbindung zu den örtlichen Frauenhilfen und anderen kirchlichen Frauengruppen zur Hilfe für ihre äußere und innere Gestaltung und die Gründung neuer Frauengruppen.
  - b) Koordination gemeindebezogener und zielgruppenorientierter Frauenarbeit
  - c) Veranstaltung von Seminaren, Tagungen und Freizeiten.
  - d) Information und Anregung zu verantwortlicher Mitarbeit in Kirche und Gesellschaft; Verbreitung der Schriften des Verbandes, von Arbeitshilfen und anderen Medien zur Förderung ihrer Mitglieder und Frauen in Kirche und Öffentlichkeit.
  - e) Entwicklung von Initiativen, Projekten und Arbeitsprogrammen im Bereich diakonischer Arbeit einschließlich der selbständigen Führung diakonischer Einrichtungen und der Kooperation mit anderen gemeinnützigen Organisationen, insbesondere Errichtung und Führung von Heimen und Einrichtungen zur Müttergenesung, Kranken- und Altersfürsorge.
  - f) Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen und nichtkirchlichen Frauenverbänden, -initiativen und -gruppen einschließlich der ökumenischen Arbeit.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Über Beratungen und Beschlussfassungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und der Protokoll führenden Person zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist aufzubewahren.
- (5) Der Vorstand wird in wichtigen Fragen durch die Konferenz der Kreisverbandsleiterinnen beraten. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.
- (6) Die Haftung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder ist auf die Fälle des vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns beschränkt.
- (7) Die Inhaberin der Landeskirchlichen Pfarrstelle für Frauenarbeit steht dem Landesverband der Ev. Frauenhilfe theologisch begleitend und beratend zur Seite. Der Vorstand kann sie mit beratender Stimme zu Vorstandssitzungen hinzuziehen.

## § 10

### Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht nach der Satzung in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende und die Schatzmeisterin. Willenserklärungen rechtserheblichen Inhalts bedürfen der Unterschrift von zwei dieser Vorstandsmitglieder.
- (3) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
  - a) Festsetzung der Ziele und Aufgaben des Vereins im Rahmen des Vereinszwecks. Er kann zu aktuellen politischen, gesellschaftlichen und kirchlichen Ereignissen für den Verein Stellung nehmen und hat die Pflicht, über wichtige Entscheidungen die Mitglieder zu informieren.
  - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung und Einberufung der Mitgliederversammlung. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

## § 8

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt in getrennten Wahlgängen:
  - a) die Vorsitzende des Vereins,
  - b) die stellvertretende Vorsitzende des Vereins,
  - c) die Schatzmeisterin,
  - d) bis zu 4 weitere Vorstandsmitglieder.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, muss bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode erfolgen.

- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört ferner:
  - a) Beschlussfassung über Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
  - b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung einschließlich des Vereinszwecks, die nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden können,
  - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr und über seine Vermögenslage sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
  - d) Wahl der mit der Kassen- und Rechnungsprüfung beauftragten Stelle oder Einrichtung,
  - e) Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge.

## § 9

### Vorstand

- (1) Zum Vorstand gehören die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder (§ 8(1)).
- (2) Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall deren Stellvertreterin, beruft den Vorstand ein und leitet die Sitzungen. Drei Mitglieder des Vorstandes können schriftlich die Einberufung einer Vorstandssitzung binnen 4 Wochen fordern. Die Einladung hat 10 Tage vor Beginn der Sitzung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.

- (5) Der Verein erhält seine Mittel zur Durchführung der satzungsgemäßen Zwecke aus Mitgliedsbeiträgen, Zuschüssen und Spenden, Erlösen aus seinen Aktivitäten und Ähnlichem. Er führt eine kaufmännische Buchführung im Sinne der Vorschriften des III. Buches des Handelsgesetzbuchs.  
Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf Mittel der Rücklage zuführen, soweit es im Rahmen der Abgabenordnung zulässig ist.
- (6) Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

### Mitglieder

- (1) Mitglieder können werden:
  - a) die örtlichen evangelischen Frauenhilfen oder andere Frauengruppen
  - b) die Kreis- und Stadtverbände der örtlichen evangelischen Frauenhilfen
  - c) die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
- (2) Mitglieder sind: Die Vorstandsmitglieder für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Vorstand.
- (3) Fördernde Mitglieder können Personen und Personengruppen werden, die den Vereinszweck fördern und wahren wollen. Sie haben alle Rechte und Pflichten eines Mitgliedes, jedoch kein Stimmrecht in den Vereinsorganen.
- (4) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

## § 4

### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt
  - b) durch Ausschluss
  - c) durch Auflösung der juristischen Person oder Vereinigung
  - d) durch Tod

- (2) Austritt aus dem Verein ist jederzeit gestattet. Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und wird zum nächsten Monatsbeginn wirksam.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere, wenn es den Zielen, Zwecken und Interessen des Vereins grob zuwider handelt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Der Zugang gilt mit dem Eingang bei der für die jeweils letzte Mitgliederversammlung bezeichneten Vertreterin oder dem Vertreter des Mitgliedes als erfolgt. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (4) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

## § 5

### **Pflichten der Mitglieder**

Pflichten der Mitglieder sind,

- (1) die im § 2 genannten Ziele und Aufgaben des Vereins in enger Zusammenarbeit mit dem Verein zu fördern;
- (2) den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag zu entrichten;
- (3) den Verein über wichtige Entwicklungen und Veränderungen in ihrer Arbeit zu unterrichten.

## § 6

### **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

## § 7

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind.
- (2) Der Vorstand ist zur Berufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen berechtigt und dazu verpflichtet, falls mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder es mit einer schriftlichen Begründung beantragen.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Wochen vor Beginn der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- (4) Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen haben vier Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.
- (5) Die Mitglieder gemäß § 3 (1) nehmen ihr Stimmrecht durch Delegierte wahr. Jede örtliche Frauenhilfe oder –gruppe mit weniger als 100 Personen entsendet eine, mit mehr als 100 Personen zwei stimmberechtigten Vertreterinnen. Alle übrigen Mitglieder haben jeweils nur eine Stimme. Die Benennung erfolgt bis spätestens vor Beginn der Mitgliederversammlung.
- (6) Die Vorsitzende des Vorstandes, ihre Stellvertreterin oder eine andere von ihr beauftragte Person leitet die Mitgliederversammlung.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt – soweit die Satzung nichts anderes vorsieht – mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Vorsitzenden und der Protokollführerin zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzuleiten ist.
- (9) Die Mitarbeiterinnen der Einrichtungen und Arbeitsbereiche des Vereins sind berechtigt, ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.